

Satzung des Schachclubs Rottal-Inn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Schachclub Rottal – Inn“ mit dem Sitz in Eggenfelden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach dem Eintrag erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Der Verein entsteht aus der Fusion des *I. Schachclub Pfarrkirchen von 1972 e.V.* und des *Schachclub 1910 Eggenfelden e.V.* und soll in diesem Sinne deren Rechtsnachfolge antreten.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. sowie des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Schachsports. Er will insbesondere die Jugend dieser Sportart zuführen und zu Leistungssportlern ausbilden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (Beitrittserklärung). Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstand – trotz Mahnung - von Beiträgen, die den Jahresbeitrag übersteigen,
- wegen schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder unehrenhaften Handlungen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(4) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie eventuelle außerordentliche Beiträge, werden jeweils von der Mitgliederversammlung in Form eines Geldbetrages festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig.

(2) Der Vorstand ist auf Antrag befugt, im Einzelfall den Beitrag aus triftigem Grund herabzusetzen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand,
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit entsprechender Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung liegt eine Frist von mindestens 14 Tagen.

- Die Mitgliederversammlung ist, sofern Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern gestellt werden, wenn diese 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenwartes
- Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren – die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Vereinskasse und Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschluss von Turnier- und Geräteordnungen u. ä.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr sonst vom Vorstand unterbreitete Aufgaben
- Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist alle vier Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl führt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlausschuss durch.

§ 8 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verein abgedeckt sind.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Städten Pfarrkirchen, Eggenfelden und Simbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2007 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Eggenfelden, den 29. Juni 2007

Die Satzung wurde bezüglich des Namens am 17.06.2016 geändert.

1. Vorstand: 1

2. Vorstand:

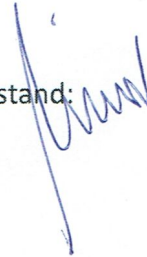
Mitglieder:

Am ... wurden die §§ 3, 8 und 9 sowie die Absätze § 2 (4) (5), § 6 (5) (6) in die Satzung eingefügt, die Absätze § 1 (3) (4), § 4 (1), § 10 (2) ergänzt und die Satzung redaktionell überarbeitet.

1. Vorstand:


P. Bensch


2. Vorstand:



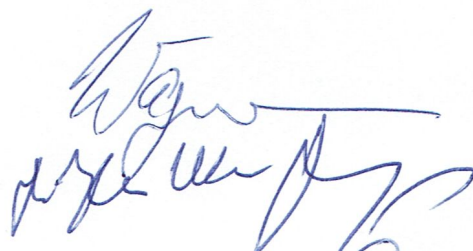
Mitglieder:


zugestimmt


Wolffsohn


A. Köchle


Ruesch




Baument H.

weo Puck

E. K. Kuhn


P. Bensch

H. Mann

Joh. Merz